

Wien, Mittwoch, den 28. September 1927.

Leinenzwang für Hunde auf den offenen Märkten. Bei Beanstandungen be-
rufen sich viele Hundebesitzer auf die Unkenntnis der Kundmachung über
den Leinenzwang für Hunde auf offenen Märkten. Die Marktamtsdirektion
macht deshalb neuerlich darauf aufmerksam, dass nach der Kundmachung
des Wiener Magistrats vom 29. Mai 1927 auf allen offenen Märkten die
Hunde an der Leine zu führen sind. Uebertretungen dieser Kundmachung
werden mit Geldstrafen bis zu zweihundert Schilling oder mit Arrest bis
zu vierzehn Tagen geahndet.

Unrichtige Meldungen über die privaten Modistenschulen. Der Wiener
Stadtschulrat verlautbart zu dem kürzlich in den Blättern enthaltenen
Nachrichten über die privaten Modistenschulen; Es besteht in Wien ein
Verein unter der Bezeichnung "Gremium der vereinigten Privatilehranstal-
ten für Weissnähen", dem unter anderem auch die Inhaberinnen der in
Wien bestehenden privaten Modistenschulen angehören. Dieses Gremium
besitzt eine Fachlehranstalt im I. Bezirk, Postgasse 6, mit Öffent-
lichkeitsrecht. Die in diese Fachlehranstalt nach einer Aufnahmeprü-
fung aufgenommenen ordentlichen Schülerinnen erhalten den eigentlichen
fachlichen Unterricht in den Modistenarbeiten an den dem Gremium
angeschlossenen Modistenschulen, während die notwendigen theoretischen
Fächer in der Fachlehranstalt selbst unterrichtet werden. Diese ordent-
lichen Schülerinnen unterziehen sich am Schlusse der nach dem behördlich
genehmigten Statute vorgeschriebenen Lernzeit, einer Prüfung vor einer
offiziellen Prüfungskommission, die unter Vorsitz eines Landesschulin-
spektors des Stadtschulrates für Wien stattfindet. Die Zeugnisse, die
auf Grund dieser Prüfung ausgegeben werden, sind rücksichtlich des ge-
werblichen Befähigungsnachweises für das Modistengewerbe zufolge mini-
steriellen Verfügung den genossenschaftlichen Gesellenprüfungszeugnis-
sen gleichgehalten. Diese Zeugnisse berechtigen daher nicht nur zum
selbständigen Antritte des Gewerbes, sie geben den Schülerinnen auch
die Berechtigung, als Gehilfinnen in Modistengeschäften, wo Hüte für
Frauen und Mädchen hergestellt werden, einzutreten. Eine von den genann-
ten Verbänden an Mitglieder ergangene Weisung, diese Schülerinnen
nicht in ihre Gewerbebetriebe aufzunehmen, stellt sich daher als eine
Verletzung der in Oesterreich verfassungsrechtlich gewährleisteten
Erwerbs- und Berufsfreiheit dar. Der in der Notiz bespro-
chene Erlass des Handelsministeriums bezieht sich nicht auf die vorer-
wähnten ordentlichen Schülerinnen, die in den Modistenschulen das Mo-
distengewerbe vollständig erlernen, weshalb auch die Notwendigkeit
einer Nachschulung dieser Schülerinnen nicht in Frage kommt. Der Mini-
sterialerlass bezieht sich vielmehr auf solche Personen, die keinen ge-
regelten Studiengang in der Erlernung des Modistengewerbes nachweisen
können; bezüglich dieser Personen hat das Ministerium die Weisung ge-
geben, die Gewerbebehörden mögen von den ihnen nach der Gewerbeordnung
zustehenden Dispensrechte bei Beurteilung des gewerblichen Befähigungs-
nachweises nur ausnahmsweise Gebrauch machen. Soweit bekannt ist, sind
sämtliche in Wien und Niederösterreich bestehenden privaten Modistenschu-
len dem Gremium, I., Postgasse 6, angeschlossen und haben daher auch
das Recht Schülerinnen, die die Aufnahmeprüfung in die Fachlehranstalt
bestanden haben, für das Gewerbe auszubilden. Uebrigens ist in der Kanz-
lei des Gremiums, I., Postgasse 6, leicht zu erfragen, ob eine bestimmte
Schule dem Gremium angehört. Im übrigen wird den Eltern, bevor sie ihre
Kinder einer Ausbildung für ein bestimmtes Gewerbe zuführen, eine Rück-
sprache im Berufsberatungsamte der Stadt Wien, VII., Hermannsgasse 28
empfohlen.